

Nachteilsausgleich

Aktuelle Rechtsprechung:

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat mit Urteil vom 19.11.2018, Az.: 7 B 16.2604, eine Entscheidung über einen Anspruch auf Nachteilsausgleich in Form einer Prüfungszeitverlängerung wegen Lese- und Rechtschreibbehinderung (Legasthenie) getroffen. Danach besteht ein Anspruch auf Nachteilsausgleich nur soweit zur Chancengleichheit erforderlich. Hierbei dürfe der Nachteilsausgleich grundsätzlich nicht zur Überkompensation von Prüfungsbedingungen und damit zur Verletzung der Chancengleichheit der anderen Prüfungsteilnehmer führen. Eine für alle Fälle exakt zutreffende Verlängerung der Bearbeitungszeit lasse sich zwar nicht bestimmen, so dass durch eine pauschale Bearbeitungszeitverlängerung Kompensationsdefizite aber auch Überkompensation möglich seien. Dies hält der VGH für unbeachtlich, weil durch unterschiedliche Aufgabenstellungen während der Prüfungen ein Ausgleich erfolge. Im Fall hat die prüfende Stelle erst 10 %, dann 25 % Prüfungszeitverlängerung gewährt. Zuletzt wurde sie auf 40 % Prüfungszeitverlängerung verpflichtet.

1. Antrag auf Nachteilsausgleich mit Antrag auf Zulassung

Ein Nachteilsausgleich setzt einen rechtzeitigen Antrag mit Nachweis der Behinderung bzw. gesundheitlichen Einschränkung und der sich dadurch ergebenden konkreten prüfungsrelevanten Auswirkungen voraus. Der Nachweis wird regelmäßig durch ärztliches Attest, das nicht älter als ein Jahr sein sollte, geführt.

Nach § 15 FPO ist die Art der Behinderung mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen. Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden.

2. Prüfung des Antrages auf Nachteilsausgleich

Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht zwar ein Anspruch auf Nachteilsausgleich, in der Regel jedoch nicht auf eine bestimmte Maßnahme.

Um einen Widerspruch, eine Verpflichtungsklage oder einen Antrag auf einstweilige Verfügung und eine Störung des Prüfungsablaufs zu vermeiden, wird in der Regel die im Antrag auf Nachteilsausgleich konkretisierte Maßnahme gewährt. Voraussetzung ist jedoch ein fachärztliches Attest, das konkrete Maßnahme empfiehlt, um den Nachteil auszugleichen.

3. Nachteilsausgleichsbescheid

Die zuständige prüfende Stelle (§ 8 FPO) erlässt einen Bescheid mit Rechtbehelfsbelehrung und legt darin die konkrete Nachteilsausgleichsmaßnahme (z. B. Bearbeitungszeitverlängerung) fest.

4. Zeugnis

Kein Vermerk im Zeugnis, da Nachteilsausgleich Chancengleichheit wieder herstellt.